

sehen nationalen Programms abzuziehen, und die Regeln des humanitären Völkerrechts und die internationalen Menschenrechtsnormen strikt einzuhalten, wie aus den Verpflichtungserklärungen (*Actes d'engagement*) hervorgeht, die sie am 23. Januar 2008 mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo unterzeichnet haben.

Der Rat lobt die Regierung der Demokratischen Republik Kongo dafür, dass sie im Einklang mit den Verpflichtungserklärungen eine Waffenruhe angeordnet hat. Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Straflosigkeit nimmt der Rat Kenntnis von der Zusage der Regierung, die Zustimmung des Parlaments zu einem Amnestiegesetz für kriegsrechtliche und aufständische Handlungen einzuholen, und begrüßt es, dass Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht unter diese Amnestie fallen.

Der Rat fordert alle Parteien der Abkommen auf, die Waffenruhe zu achten und die anderen von ihnen eingegangenen Verpflichtungen wirksam und nach Treu und Glauben umzusetzen. In dieser Hinsicht hebt er hervor, wie wichtig die Arbeit ist, die von den in den Verpflichtungserklärungen vorgesehenen gemeinsamen Kommissionen zu leisten ist, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, diesen Prozess zu unterstützen. Er ermutigt die Mission außerdem, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und im Einklang mit ihrem Mandat die Umsetzung der Verpflichtungserklärungen zu unterstützen, so auch im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen.

Der Rat begrüßt außerdem die auf der Konferenz von Goma verabschiedeten Resolutionen und fordert die zuständigen Behörden auf, die an sie gerichteten Empfehlungen umzusetzen. Er unterstreicht, dass die kongolesischen Behörden und alle politischen und sozialen Akteure in Nord- und Südkivu auch weiterhin im Wege des Dialogs

tung des Waffenembargos und der anderen mit seinen Resolutionen festgelegten Maßnahmen weiter genau zu überwachen,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* über die Anwesenheit bewaffneter Gruppen und Milizen im Osten der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu und im Distrikt Ituri, wodurch in der gesamten Region weiter ein Klima der Unsicherheit herrscht,

*unter Hinweis auf seine Absicht*, die in der Resolution 1771 (2007) festgelegten Maßnahmen zu überprüfen, um sie gegebenenfalls im Lichte einer Festigung der Sicherheitslage in der Demokratischen Republik Kongo anzupassen, insbesondere bei Fortschritten bei der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Integration der Streitkräfte und der Reform der Nationalpolizei, sowie bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und gegebenenfalls Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen,

*feststellend*, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 verhängten und mit Ziffer 1 der Resolution 1596 (2005) vom 18. April 2005 geänderten und erweiterten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter bis zum 31. März 2008 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, die mit den Ziffern 6, 7 und 10 der Resolution 1596 (2005) verhängten Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrs für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern;

3. *beschließt ferner*, die mit den Ziffern 13 und 15 der Resolution 1596 (2005), mit Ziffer 2 der Resolution 1649 (2005) vom 21.